

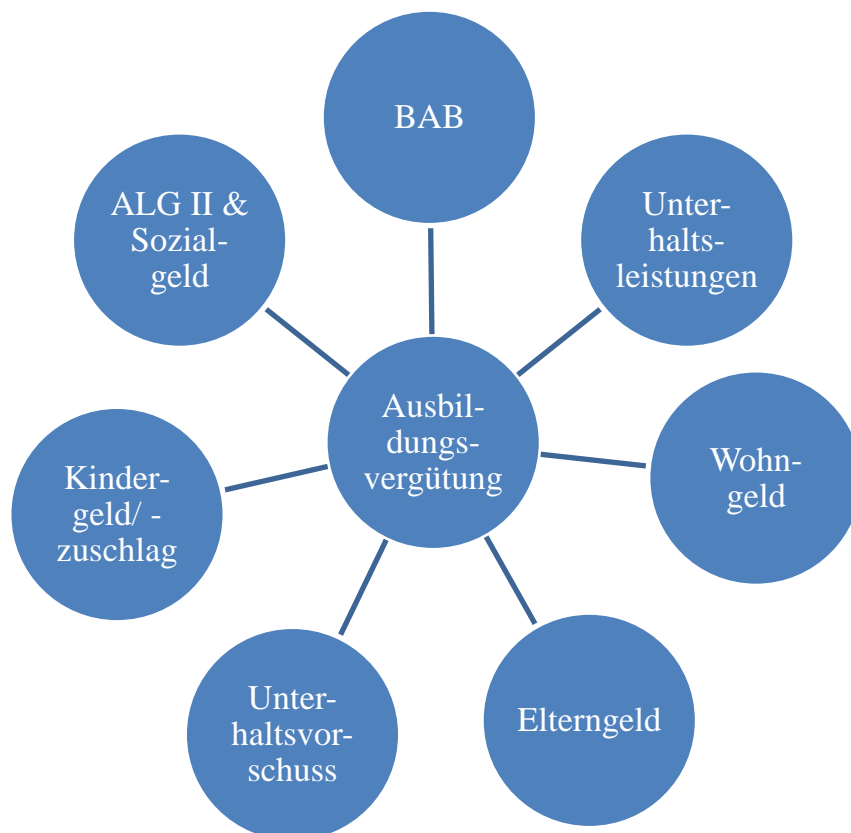
Leitfaden zu Finanzierungsmöglichkeiten für die Ausbildung in Teilzeit:

1. Einleitung

Teilzeit-Auszubildende erhalten, ebenso wie Vollzeit-Auszubildende, eine Ausbildungsvergütung von ihrer Ausbildungsstätte. Diese kann jedoch entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit reduziert sein. Insbesondere für allein erziehende junge Frauen ist solch eine reduzierte Ausbildungsvergütung meist nicht ausreichend, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Im Folgenden werden die wichtigsten zusätzlichen Leistungen und Fördermöglichkeiten in einer kurzen Übersicht vorgestellt.

2. Finanzierungsquellen



Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Auszubildende mit einem Kind, die in einem eigenen Haushalt leben haben Anspruch auf BAB. Die Höhe der BAB richtet sich nach Faktoren wie der Art der Unterbringung, Fahrkosten, dem eigenen Einkommen sowie dem Einkommen der Eltern und der Ehegatten oder Lebenspartner.

Mit Hilfe des BAB-Rechners der Bundesagentur für Arbeit (<http://babrechner.arbeitsagentur.de>) können sie online die Höhe ihres Anspruches berechnen. Der zuständige Ansprechpartner für weitere Fragen ist die Agentur für Arbeit Bonn.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

ALG II und Sozialgeld sind Leistungen zur Grundsicherung des Lebensunterhalts für Arbeitsuchende. Auszubildende sind nur in bestimmten persönlichen Lebenssituationen leistungsberechtigt. Alleinerziehende Auszubildende, die keinen Anspruch auf ALG II haben, haben dennoch einen Anspruch auf Mehrbedarf, wenn sie mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und alleine für diese sorgen.

Der zuständige Ansprechpartner zu Fragen zum ALG II oder Sozialgeld ist die ARGE Bonn. Weitere Informationen zum ALG II finden sie außerdem unter www.arbeitsagentur.de/nn_549720/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Grundsicherung/Alg-II-Sozialgeld/Alg-II-Sozialgeld-Nav.html.

Elterngeld

Eltern, die ihre Ausbildung für ihr Kind unterbrechen, können innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes Elterngeld beziehen. Das Elterngeld ersetzt für diesen Zeitraum die wegfallende Ausbildungsvergütung. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden pro Woche ist neben dem Elterngeld möglich ohne die Höhe des Elterngeldes zu beeinflussen. Die Ausbildung muss jedoch nicht unterbrochen werden, um Elterngeld zu erhalten. Der Elternteil erhält auch wenn die Ausbildung mit mehr als 30 Wochenstunden fortgesetzt wird Elterngeld, allerdings nur in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro. Der zuständige Ansprechpartner für das Elterngeld ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie Bonn. Weitere Informationen zum Elterngeld finden sie außerdem im Internet unter www.familien-wegweiser.de/bmfsfj/generator/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=75670.html.

Kindergeld und Kinderzuschlag

Eltern haben für ihre Kinder bis 25 Jahre Anspruch auf Kindergeld, wenn sich diese in Ausbildung oder in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungen befinden und das Jahreseinkommen des Kindes die Grenze von derzeit 8.004 Euro nicht überschreitet. Leiten die Eltern das Kindergeld an die oder den Auszubildenden weiter, bleibt es als Einkommen bei der Berufsausbildungsbeihilfe unberücksichtigt. Erhält die oder der Auszubildende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wird es aber mit den Leistungen verrechnet.

Jugendliche, die selbst Eltern sind, können Kindergeld für das eigene Kind erhalten. Wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, die im Einzelfall geprüft werden, kann zudem Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

Der zuständige Ansprechpartner für das Kindergeld und den Kinderzuschlag ist die Agentur für Arbeit Bonn (Familienkasse). Weiter Informationen zum Kindergeld und Kinderzuschlag finden sie außerdem auf der Internetseite der Agentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de/Navigation/zentral/Buerger/Familie/Kindergeld-Zuschlag/Kindergeld-Zuschlag-Nav.html.

Wohngeld

Wohngeld wird als Zuschuss zu den Wohnkosten geleistet, um ein familiengerechtes und angemessenes Wohnen zu sichern. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach der Haushaltsgröße, dem Gesamteinkommen und der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Ein Teil der Wohnkosten muss in jedem Fall vom Wohngeldempfänger bzw. von der Empfängerin getragen werden.

Personen, die Transferleistungen erhalten (hierzu zählen u. a. ALG II und Sozialgeld) haben dann keinen Anspruch auf Wohngeld, wenn bei der Berechnung dieser Leistungen die Kosten der Unterkunft bereits berücksichtigt worden sind.

Für Auszubildende besteht kein Wohngeldanspruch, wenn allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem BAföG zustehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden. Sofern mindestens ein Haushaltsmitglied nicht berechtigt ist, eine solche Leistung zu empfangen, z. B. das Kind einer alleinerziehenden Person oder die Eltern eines Auszubildenden, besteht hingegen ein Wohngeldanspruch.

Auszubildende mit Kindern sollten in diesem Fall zusätzlich bei der Familienkasse prüfen lassen, ob Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Wenn bei der Beantragung vom Kinderzuschlag kein Wohngeldbescheid vorliegt, wird durch die Familienkasse für die Anspruchsprüfung ein fiktives Wohngeld errechnet. Der zuständige Ansprechpartner für das Wohngeld ist die Wohngeldstelle der Stadt Bonn. Weitere Informationen zum Wohngeld bietet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter www.bmvbs.de/DE/BauenUndWohnen/Wohnraumfoerderung/Wohngeld/wohngeld_node

Unterhaltsleistungen

Eltern sind grundsätzlich für ihre minderjährigen Kinder zum Unterhalt verpflichtet. Kinder von Auszubildenden haben demnach grundsätzlich ein Recht auf Unterhaltszahlungen.

Unterhaltsvorschuss

Kann oder will der Partner/die Partnerin keinen Unterhalt zahlen, kann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen. Bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs können Kinder einen Unterhaltsvorschuss für maximal 72 Monate erhalten, wenn sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt erhalten. Der zuständige Ansprechpartner für Unterhaltsvorschüsse ist die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Bonn. Weitere Informationen bietet außerdem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=34088.html.